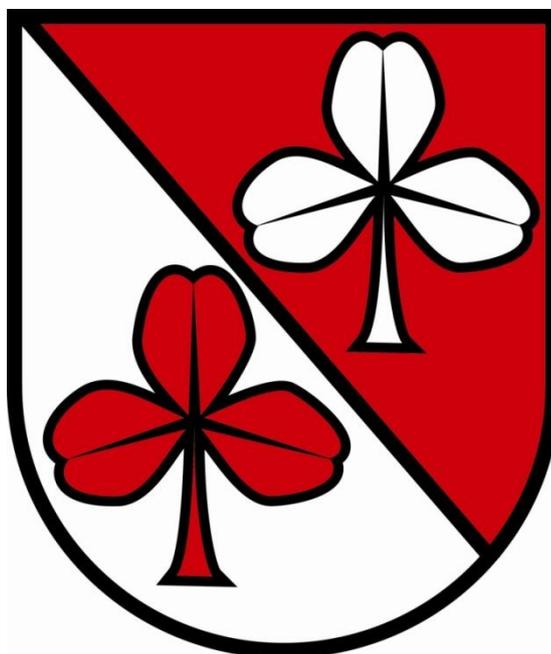


Personalverordnung
der
Einwohnergemeinde Rumendingen



30. Juni 2025

1. Grundsatz

Verhältnis zum Reglement **Art. 1** Die Personalverordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Personalreglementes.

2. Personal im Stundenlohn (Gemeinwerk)

Grundlohnansatz
Gemeinwerk

Art. 2 ¹ Der Lohn wird gemäss kantonaler Gehaltsklassentabelle berechnet. Die Einstufung ist Gehaltsklasse 11 / Gehaltsstufe 00.

² Die Anpassungen des Lohns werden vom Kanton übernommen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in einzelnen Arbeitsverträgen.

⁴ Für die Aufgabe des Salzens wird eine Entschädigung von CHF 60.00 pro Stunde ausgerichtet.

Lohnfortzahlung im
Krankheitsfall bei
privatrechtlichen Anstellungen

Art. 3 ¹ Bei privatrechtlichen Anstellungen wird bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall die Berner-Skala i.V. mit Art. 324a OR angewendet.

² Die Pflicht zur Lohnfortzahlung besteht ab dem ersten Tag der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit. Ein Arztzeugnis wird ab dem dritten Krankheitstag einverlangt.

³ Bei Abwesenheit infolge Unfall oder Krankheit erfolgt die Zeitgutschrift gemäss Krankschreibung mittels Erfassung des täglichen Anteils der Jahres-Soll-Zeit. Bei Personal ohne Jahres-Soll-Zeit liegt die Regelung der Erfassung der Zeitgutschrift in der Kompetenz des/der Ressortchef/in in Absprache mit dem/der Finanzverwalter/in.

Zuschläge, Teuerung

Art. 4 ¹ Der Grundlohnansatz wird jeweils jährlich um den Teuerungszuschlag gemäss kantonaler Regelung erhöht.

² Der so angepasste Grundlohnansatz wird erhöht um die Ferienentschädigung, die Feiertagsentschädigung und den Anteil 13. Monatslohn.

³ Die Ferienentschädigung, Anteil Feiertage und 13. Monatslohn richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Unkosten

Art. 5 Unkosten für gemeindeinterne und -externe Fahrten und allfällige Mahlzeiten bei auswärtigen beruflichen Verrichtungen werden nach effektivem Aufwand zu den Ansätzen gemäss Art. 14 vergütet.

3. Spesen

Spesen Gemeinderat **Art. 6** Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zusätzlich zu den Sitzungs- und Taggeldern sowie zur Jahresentschädigung eine Spesenentschädigung von CHF 500.00 pro Jahr. In der Pauschale enthalten sind: Verfügbarkeit private elektronische Geräte, Telefonspesen, Büro- und Kleinmaterial und Kilometer in der Gemeinde Rumendingen sowie der Weg zur Gemeindeverwaltung Wynigen.

4. Übrige Funktionärinnen und Funktionäre mit Pauschalen

Gemeindeweibel **Art. 7** Die Jahresentschädigung für den Gemeindeweibel/ die Gemeindeweibelin beträgt CHF 360.00.

Erhebungsstellenleiter **Art. 8** Der Erhebungsstellenleiter wird mit einer Jahresentschädigung von CHF 800.00 entschädigt.

Wasserzählerableser **Art. 9** Die Jahresentschädigung für den Wasserzählerableser/die Wasserzählerableserin beträgt CHF 300.00.

Gemeinwerk ohne Arbeitsvertrag **Art. 10** Wenn eine Person für das Gemeinwerk tätig ist, welche keinen Arbeitsvertrag hat, sondern als selbständig Erwerbender abrechnet, wird eine Entschädigung von CHF 30.00 pro Stunde ausgerichtet.

Unkosten **Art. 11** Mit den Entschädigungsansätzen für die übrigen Funktionärinnen und Funktionäre gelten als abgegolten alle Telefonkosten, Büro-Kleinmaterial sowie gemeindeinterne Fahrkosten und Mahlzeiten.

5. Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Behörde- und Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre

Sitzungsgeld
Zirkulationsverfahren **Art. 12** Für Sitzungen im Zirkularverfahren wird das Sitzungsgeld für eine Abendsitzung ausgerichtet.

Interpretationsfragen **Art. 13** Bestehen im Einzelfall bei der Anwendungen der Bestimmungen dieser Verordnung Unklarheiten, entscheidet darüber der Gemeinderat.

Höhe der Unkosten-
Ansätze **Art. 14** An Mahlzeiten auf eigene Kosten ausserhalb der Wohngemeinde werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: Mittags- oder Abendessen inkl. Getränk CHF 25.00.

An die Reisekosten für Verrichtungen ausserhalb des

Gemeindegebiets werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:
Bahnbillett 2 Klasse
oder
Km-Entschädigung für Privat-PW CHF 0.70.
Die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist dem Privat-PW vorzuziehen.

Auszahlung **Art. 15** In der Regel erfolgt die Auszahlung im Dezember.

6. Schlussbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen **Art. 16** ¹ Die Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Personalverordnung am 30. Juni 2025 angenommen.

Die Gemeinderatspräsidentin
sig.
Beatrice Rickli

Die Gemeindeschreiberin
sig.
Michelle Leu

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 30. Juni 2025 beschlossene Personalverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im eAnzeiger vom 4. Juli 2025.

Wynigen, 30.06.2025

Die Gemeindeschreiberin
Sig.
Michelle Leu